

FR_GERICHTE 604 2024 81 vom 13. November 2024

FR Kantonsgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2024_81

FR: FR_GERICHTE 604 2024 81 du 13 novembre 2024

IT: FR_GERICHTE 604 2024 81 del 13 novembre 2024

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide der Finanzdirektion unterliegen der Beschwerde an das Kantonsgericht (Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern [HGStG; SGF 635.1.1]). Gemäss Art. 38 HGStG richtet sich das Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt der Art. 39-41 HGStG – nach dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1). Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage (Art. 79 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten, andernfalls kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 1 VRG). Genügt die Beschwerdeschrift den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde nicht oder sind die Begehren oder die Begründung nicht klar genug ausgedrückt, so setzt die Behörde dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung der Mängel, sofern die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig ist. Sie weist den Beschwerdeführer darauf hin, dass sie im Fall, dass eine fristgerechte Verbesserung ausbleibt, aufgrund der Akten entscheiden oder, falls die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht eintreten wird (Art. 82 VRG).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde fristgerecht bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht und der einverlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Auch sind die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Steuergerichtshof des Kantonsgerichts diesen überprüft. Sodann haben die Beschwerdeführer ihre Beschwerdeschrift auf Aufforderung der Instruktionsrichterin verbessert. Aber auch die verbesserte Beschwerdeschrift äussert sich über weite Teile zu materiellen Fragen (Besteuerung des Erneuerungsfonds), die nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens waren. Die Rechtsbegehren wiederum, die über den Streitgegenstand hinausgehen, wurden nur teilweise abgeändert. Nichtsdestotrotz kann vorliegend grundsätzlich auf die Beschwerde eingetreten werden, stellen sich die Beschwerdeführer doch unter anderem auf den Standpunkt, die Einsprache rechtzeitig erhoben zu haben (vgl. Beschwerde S. 10).

E. 2.1

Der Streitgegenstand ("l'objet du litige") setzt sich aus dem durch die Verfügung geregelten Rechtsverhältnis zusammen, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildete oder hätte bilden sollen, in jedem Fall aber nur insoweit, als das Rechtsverhältnis überhaupt noch

streitig ist (BGE 142 I 155 E. 4.4.2). Der Streitgegenstand kann daher im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nur eingeschränkt (minus), nicht aber ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (Urteile BGer 2C_875/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 1.2.1; 2C_124/2013 vom 25. November 2013 E. 2.2.4 mit zahlreichen Hinweisen, in ASA 82 S. 379, ZBl 115/2014 S. 663, RDAF 2015 I, S. 311). Im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege überschreiten daher Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, den Streitgegenstand und sind deshalb unzulässig (vgl. Urteile BGer 2C_386/2012 und 2C_387/2012 vom 16. November 2012 E. 3.3; 2C_446/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2 und 3.1 mit Hinweisen). Im Übrigen sieht Art. 81 Abs. 3 VRG ausdrücklich vor, dass die beschwerdeführende Person in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen kann, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Sie kann zwar gemäss dieser Bestimmung zur

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 Begründung ihres Rechtsmittels Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die in diesem Verfahren nicht angeführt wurden; diese vermögen jedoch keine Ausweitung des Streitgegenstandes zu bewirken. Abgesehen davon bleiben abweichende steuerrechtliche Verfahrensvorschriften, wie sie im Falle der Anfechtung einer Ermessensveranlagung gelten, vorbehalten.

E. 2.2.1

Die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegende Rechnung beschlägt einzig und allein die Verzugszinsen. Damit ist nach dem Gesagten auch im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege (Einsprache- und Beschwerdeverfahren) der Streitgegenstand auf diese Frage beschränkt.

E. 2.2.2

Nichtsdestotrotz äusserte sich die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid auch zur Sicherstellung der streitigen Zinsforderung durch ein gesetzliches Grundpfandrecht. Dabei stellte sie fest, dass die Bezahlung der Steuern, der Zusatzabgabe und der Verzugszinsen durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt sei (Art. 44 HGStG). Es verstehe sich von selbst, dass die dingliche Sicherung für sämtliche Verzugszinsen gelte, unabhängig davon, ob die eigentliche Forderung bereits beglichen worden sei oder nicht. Das gesetzliche Grundpfandrecht entstehe von Gesetzes wegen ohne Grundbucheintrag und gelte gegenüber dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und auch gegenüber gut- und bösgläubigen Drittpersonen. Aufgrund des geringen Betrags brauche es, um auch gegenüber bösgläubigen Drittpersonen wirksam zu sein, nicht im Grundbuch eingetragen zu werden. Da sich die Beschwerdeführer in ihrer Einsprache hauptsächlich gegen die ihnen angedrohte Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch zur Wehr setzten, ist nicht zu beanstanden, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid auch zu diesem Thema äusserte. Nachdem die Vorinstanz in ihren Bemerkungen vom 19. Juni 2024 (act. 8) noch einmal ausdrücklich darauf verwiesen hat, dass angesichts der geringen Höhe des geschuldeten Betrags darauf verzichtet werde, die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts im Grundbuch zu beantragen, stellen die Beschwerdeführer hierzu keine Anträge mehr (vgl. die Eingabe vom 11. Juli 2024, S. 3; act. 10). Davon ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.2.3

Alle anderen von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen überschreiten den Streitgegenstand und sind deshalb unzulässig. Dies gilt namentlich für sämtliche Ausführungen und Anträge, die sich auf die steuerliche Behandlung von Handänderungen mit Anteilen an einem Erneuerungsfonds beziehen. Die Besteuerung der Handänderung wurde mit dem Einspracheentscheid vom 27. Februar 2023 (vgl. Beschwerdebeilage 6) bereits rechtskräftig beurteilt. Gleiches gilt bezüglich der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen zu viel bezahlte Steuerbeträge zurückgefordert werden können. Diese Frage stellt sich im konkreten Fall ganz offensichtlich nicht, weshalb sich das Kantonsgericht dazu auch nicht zu äussern hat. Ganz allgemein sind die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die zentrale Aufgabe eines Gerichts die Rechtsprechung ist. Es prüft auf Beschwerde von Betroffenen, ob das Recht beim angefochtenen Entscheid richtig angewendet wurde, und kann in diesem Zusammenhang auch eine konkrete oder abstrakte Normenkontrolle durchführen. Es kann zwar, indem es etwa feststellt, dass eine Rechtsnorm gegen übergeordnetes Recht verstösst, dieser Rechtsnorm in einem konkreten Fall die Anwendung verweigern und so eine Gesetzesänderung anstossen. Es kann aber auch in diesen Fällen den Gesetzgeber nicht dazu anhalten, eine Rechtsnorm aufzuheben oder abzuändern (Grundsatz der Gewaltenteilung). Eben so wenig kann es die Direktionen anweisen, Weisungen an

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Verwaltungseinheiten herauszugeben, oder den Verwaltungseinheiten vorschreiben, ihre Praxis zu ändern. Da das Kantonsgericht weder Aufsichtsbehörde über die Finanzdirektion noch Strafverfolgungsbehörde ist, kann es schliesslich auch nicht disziplinarisch gegen einzelne Mitarbeiter der Finanzdirektion vorgehen, noch strafrechtliche Untersuchungen gegen sie führen.

E. 3

Bleibt die Frage zu prüfen, ob die Vorinstanz bezüglich der Verzugszinsen zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 32 HGStG kann der Schuldner innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Rechnung Einsprache erheben (Abs. 1). Eine Einsprache kann innert dreissig Tagen auch gegen Entscheide über Nachsteuern, Übertretungen, Rückerstattungen, die Befreiung von der objektiven Steuerpflicht in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a–ebis HGStG oder über Verzugs- oder Vergütungszinsen erhoben werden (Abs. 2).

E. 3.2

Die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegende Rechnung betreffend Verzugszinsen datiert vom 20. April 2023 (Beschwerdebeilage 15). Am 13. Juni 2023 folgte eine erste und am 11. Juli 2023 eine zweite Mahnung (Beschwerdebeilagen 16-17). Eine dritte und letzte Mahnung wurde den Beschwerdeführern am 28. März 2024 zugestellt (findet sich nicht in den Akten, ergibt sich aber aus den Rechtsschriften). Die Beschwerdeführer haben diese Unterlagen selbst ins Recht gereicht. Da sie ihre ordnungsgemässe Zustellung nicht bestreiten, kann davon ausgegangen werden, dass den Beschwerdeführern namentlich die Rechnung vom 20. April 2023 einige Tage später ordnungsgemäss eröffnet wurde. Die Beschwerdeführer haben gegen die Rechnung aber vorerst keine Einsprache erhoben. Auch haben sie auf die ersten beiden Mahnungen nicht reagiert. Erst als sie die dritte Mahnung erhalten haben, in der ihnen die Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch angedroht wurde, haben sie am 2. April 2024 eine als

"Beschwerde" bezeichnete Einsprache an die Finanzdirektion erhoben, in der sie sich unter anderem auf den Standpunkt stellten, dass die Verzugszinsen zu Unrecht erhoben worden seien. Zu diesem Zeitpunkt war die Einsprachefrist aber schon längst abgelaufen und die angefochtene Rechnung rechtskräftig. Dies mit der Folge, dass sie nicht mehr anfechtbar war. Wenn sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellen, sie hätten nicht gegen die Rechnung vom 20. April 2023 Einsprache erhoben, sondern gegen die Zahlungsaufforderung vom 28. März 2024 (vgl. Beschwerde S. 10), so hilft ihnen dies auch nicht weiter, kann doch gegen eine Zahlungsaufforderung keine Einsprache erhoben werden, weshalb auch in diesem Fall auf ein Nichteintreten zu schliessen wäre.

E. 3.3

Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 41 HGStG i.V.m. Art. 188 Abs. 1 des Gesetzes vom

E. 3.4

Schliesslich sei erwähnt, dass die Zinsforderung auch nicht nichtig ist. Nach der Rechtsprechung (vgl. BGE 122 I 97 E. 3a/aa; ferner BGE 133 II 366 E. 3.2; 132 II 342 E. 2.1) ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich schwerwiegende Verfahrensfehler sowie die Unzuständigkeit der Behörde in Betracht. Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge. Die Vermutung spricht für die Gültigkeit des Verwaltungsaktes. Die Vorinstanz hat die Rechtslage betreffend Verzugszinsen auf dem Gebiet der Handänderungssteuer im angefochtenen Einspracheentscheid korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden. Nochmals erwähnt sei aber, dass auf den nicht fristgemäss bezahlten Steuern und Zusatzabgaben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins zu den von der Direktion festgelegten Bedingungen geschuldet wird (vgl. Art. 42 Abs. 2 HGStG) und eine Einsprache die Fälligkeit der Forderung zwar aufschiebt, aber den Lauf des Verzugszinses nicht hemmt (vgl. Art. 35 HGStG). Um allfällige Verzugszinsen zu vermeiden, hätten die Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, entweder den zu hohen Steuerbetrag zu bezahlen (diesfalls wäre ihnen der zu viel bezahlte Steuerbetrag – verzinst [vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 HGStG] – wieder zurückerstattet worden) oder den Steuerbetrag zu leisten, der auf dem Kaufpreis abzüglich des Anteils am Erneuerungsfonds geschuldet ist. Sie haben sich aber für keine dieser beiden Varianten entschieden, sondern für das Nichtbezahlen der Steuerschuld. Dass sie nun Verzugszinsen schulden, haben sie sich somit selbst zuzuschreiben.

E. 3.5

Selbstredend können sich die Beschwerdeführer auch nicht auf die von ihnen angerufene Richtlinie R-22 des Bundesamtes für Zoll und Grenzschutz vom 4. Juni 2024 berufen, findet doch diese Richtlinie auf den vorliegenden Fall ganz offensichtlich keine Anwendung. 4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz zurecht infolge verspäteter Einspracheerhebung auf die gegen die angefochtene Rechnung erhobene Einsprache nicht eingetreten ist. Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist deshalb nicht zu beanstanden, weshalb er zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Gerichtsgebühr von CHF 300.- wird

deshalb ihnen auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten von CHF 300.- erhoben. Diese werden A. _____ und B. _____ auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 13. November 2024/dki Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

E. 6

Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) liegt ebenfalls nicht vor und wird von den Beschwerdeführern auch nicht angerufen. Zudem hätten sich die Beschwerdeführer ohne weiteres schon im ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die Rechnung zur Wehr setzen können, was eine Revision der bereits rechtskräftigen Verfügung ebenfalls ausschliesst (vgl. Art. 188 Abs. 2 DStG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.